

Clearing-Bedingungen

Präambel

Die Eurex Clearing AG mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt ein System zur Sicherung der Erfüllung von Geschäften in Wertpapieren und Derivaten an organisierten und nichtorganisierten Märkten (Clearing-Haus). Die Erfüllung und Besicherung der Geschäfte (Clearing) erfolgt gemäß den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Clearing-Bedingungen). Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Clearing-Bedingungen sind für alle Clearing-Mitglieder in der jeweils aktuellen deutschen Fassung verbindlich.

I. Kapitel Clearing der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

1 Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Teilabschnitt

Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

(1) ...

(2) ...

(3) Eine Clearing-Lizenz können beantragen:

(a) Institute mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union oder der Schweiz, sofern sie von den zuständigen Stellen ihres Herkunftsstaats zugelassen worden sind und die Zulassung das Betreiben des Depotgeschäfts, des Kreditgeschäfts und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in der Form von Wertpapieren oder Geld abdeckt und das Institut von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Union oder, wenn es seinen Sitz in der Schweiz hat, von der Eidgenössischen Bankenkommission, beaufsichtigt wird;

...

...

Andere Zweigniederlassungen mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Aufnahmestaat“), sofern die jeweilige Hauptniederlassung (Kreditinstitut, Wertpapierhandelsunternehmen) mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union („Herkunftsstaat“) von ihrer nationalen Aufsichtsbehörde für das Betreiben des Depotgeschäftes, Kreditgeschäftes und die Entgegennahme von Sicherheitsleistungen in Form von Wertpapieren und Geld zugelassen ist und entsprechend beaufsichtigt wird, im Herkunftsstaat keine Austrittsschranken für Zweigniederlassungen von EU-Instituten mit Sitz in einem Staat der Europäischen Union bestehen, ein Anzeigeverfahren im Aufnahmestaat durchgeführt wurde, und die Zweigniederlassung bzw. das Institut die Voraussetzungen der Nummer 1.1.2 erfüllt.

Institute gemäß Nummer (b) und (c) müssen schriftlich garantieren, dass sie die aus dem Clearing ihrer Zweigstellen beziehungsweise Zweigniederlassungen entstehenden Verpflichtungen in unbegrenzter Höhe auf erstes Anfordern der Eurex Clearing AG erfüllen werden. Zur Prüfung der Rechtswirksamkeit dieser Garantie kann die Eurex Clearing AG vom Institut auf dessen Kosten alle erforderlichen Auskünfte und Nachweise, einschließlich einer rechtsgutachterlichen Stellungnahme eines von der Eurex Clearing AG bestimmten Gutachters verlangen.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in

Höhe von mindestens EUR 125 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staats voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 12,5 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staates voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Termingeschäften wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften (Kapitel III) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.

Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel ist der Eurex Clearing AG bei Antragstellung sowie während der Clearing-Mitgliedschaft jederzeit auf Verlangen nachzuweisen. Zur Überprüfung kann die Eurex Clearing AG einen Abschlussprüfer auf Kosten des Antrag stellenden Instituts beauftragen.

(2) ...

(3) ~~Nachzuweisen sind~~ Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines Wertpapierdepots und eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG,

(b) Nachweis eines Kontos bei der Landeszentralbank in Hessen - Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank (LZB) -, und eines Kontos bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) einschließlich eines SIC-Kontos sowie die für die Abwicklung der an den Eurex-Börsen handelbaren Fremdwährungsprodukte erforderlichen Fremdwährungskonten bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Bank, über die das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an den Eurex-Börsen abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden;

(c) ~~der~~ Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen entsprechend;

(d) ~~der~~ Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice; eine ausreichende Qualifikation ist anzunehmen, wenn der von der Eurex Clearing AG angebotene Eignungstest für Backoffice-Mitarbeiter (Clearer-Test) erfolgreich abgelegt wurde; mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch und mittels Telefax erreichbar zu sein.

(e) ~~die~~ Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Nummer 1.6.1.

...

1.2 Teilabschnitt

Allgemeine Clearing-Bestimmungen; Haftung

....

1.2.6 Haftung

(1) Wird ein ordnungsgemäßes Clearing-Verfahren bei einem Clearing-Mitglied, insbesondere durch technische Störungen, beeinträchtigt, muss das Clearing-Mitglied die Eurex Clearing AG unverzüglich benachrichtigen. Notstandsmaßnahmen des Vorstandes der Eurex Clearing AG sind für alle Vertragsparteien verbindlich; eine Haftung der Eurex Clearing AG ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(2) Die Eurex Clearing AG haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebes infolge von höherer Gewalt, Aufruhr, von Kriegs- und Naturereignissen oder infolge von sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) veranlasst sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslandes eintreten. Für Schäden, die einem Clearing-Mitglied infolge technischer Probleme oder infolge teilweiser oder vollständiger Unbenutzbarkeit der von ihm benutzten EDV-Geräte beziehungsweise des EDV-Systems der Eurex-Börsen oder bei Störungen des Datentransfers sowie bei einem Handel außerhalb des Systems oder infolge von Fehlern bei der Eingabe von Daten im Rahmen der Abwicklung und der Sicherheitenverwaltung für Clearing-Mitglieder erwachsen, haftet die Eurex Clearing AG, soweit ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, es sei denn, der Schaden resultiert aus einem schuldhaften Verstoß der Eurex Clearing AG gegen wesentliche Pflichten. Die Haftung der Eurex Clearing AG beschränkt sich in diesem Fall bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Eurex Clearing AG beruhen. Die Eurex Clearing AG wird die Geräte und Systeme in ihrem Verantwortungsbereich, einschließlich der Anwendungs- und Kommunikationssoftware, ausreichend getestet in Betrieb nehmen und warten.

(3) ...

1.6 Teilabschnitt

Clearing-Fonds

1.6.2 Verwertung des Clearing-Fonds

(1) ...

(2) ...

(3) ...

Darüber hinaus kann der von einem Clearing-Mitglied geleistete Beitrag zum Clearing-Fonds auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel II Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (siehe Kapitel II) oder auch zur Behebung finanzieller Folgen eines Verzuges (Kapitel III Nummer 2.1.4) dieses sowie anderer Clearing-Mitglieder bezüglich ihrer Verpflichtungen aus dem Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (siehe Kapitel III) in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen diesem Fall finden Nummern 1.6.2 Absätze 1 bis 3, 1.6.3 und 1.6.4 entsprechende Anwendung.

H. Kapitel Clearing der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

1 Abschnitt

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

...

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

~~(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 50 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staats voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.~~

~~Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 5 Millionen oder dem entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staats voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.~~

~~Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften wird das vom Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften (Kapitel III) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet.~~

~~Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direct-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich.~~

~~(2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel ist der Eurex Clearing AG bei Antragstellung sowie während der Clearing-Mitgliedschaft jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.~~

~~(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:~~

~~(a) Nachweis eines Wertpapierdepots bei einem von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder der SegaInterSettle AG.~~

~~(b) Nachweis eines Kontos bei der Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank (LZB) über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden;~~

~~(c) Den Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen entsprechend;~~

~~(d) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice, jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein.~~

~~(e) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel II Nummer 1.1.5.~~

~~1.1.3 Geschäftsabschlüsse~~

~~(1) Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH kommen nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Clearing-Mitglied zustande; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.2.1 Absatz 2 entsprechend; werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen. Ist ein Teilnehmer an der Eurex Bonds GmbH selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.5 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.5 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH abwickelt.~~

Wird mittels des Systems der Eurex Bonds GmbH von einem Nicht-Clearing-Mitglied ein Geschäft abgeschlossen, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande.

2. Abschnitt Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Unterabschnitt Abwicklung von Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Treuhandanstalt

2.1.1 Allgemeine Verpflichtungen

...

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und den zu beliefernden Clearing-Mitgliedern am dritten Geschäftstag nach dem Handelstag; hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Valutierung erfolgte. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglieds alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Bonds GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

2.1.2 Tägliche Bewertung

...

2.1.3 Sicherheitsleistungen

(1) Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung bezüglich Positionen in Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Treuhandanstalt ergeben sich aus Kapitel I Nummern 1.3.1, Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Nummern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absätze 2 und 3 bis 4.

(2) Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten.

(3) Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit dem aktuellen Marktzinssatz zurückdiskontiert ermittelt (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird aufgrund des aktuellen Marktpreises einschließlich Stückzinsen bewertet.

(4) Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.1.4 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

...

~~(4) Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:~~

~~Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG am fünften Geschäftstag einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 4 Basispunkten 0,04 Prozent vom Nominalbetrag pro Kalendertag. Darüber hinaus erhebt sie bis zur Belieferung eine Vertragsstrafe in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zu liefernden Schuldverschreibungen; der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins.~~

~~(5) Bei nicht fristgerechter Leistung der börsentäglich verlangten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung und sonstiger Entgelte oder wenn das Clearing-Mitglied es versäumt hat, eine sonstige nach diesen Bedingungen bestehende Verpflichtung gegenüber der Eurex Clearing AG zu erfüllen, gelten Kapitel I Nummern 1.7.1 Absätze 1 bis 3 und Nummern 1.7.2 bis 1.7.3 entsprechend.~~

~~(6) ...~~

III. Kapitel Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

1 Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

~~Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der Eurex Repo GmbH das Clearing von Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden (nachfolgend "Repo-Geschäfte"), vereinbart worden ist oder andere entsprechende Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des Kapitels I auch für das Clearing von Repo-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.~~

1.1 Teilabschnitt Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

~~Zur Teilnahme am Clearing der an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, welche die Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.1.1 Abs. 2 und 3 entsprechend. Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Satz 1 und Kapitel III Nummer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.~~

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

~~(1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 175 Millionen oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staats voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.~~

~~Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des den Antrag stellenden Instituts in Höhe von mindestens EUR 17,5 Millionen oder den entsprechenden Gegenwert in der Währung des Staats voraus, in dem das Antrag stellende Institut seinen Sitz hat. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.~~

~~Bei der Berechnung des haftenden Eigenkapitals für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäften wird das vom~~

Antragsteller bereits aufgrund der Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Termingeschäften (Kapitel I) sowie für die Erteilung einer Clearing-Lizenz für das Clearing von an der Eurex Bonds GmbH abgeschlossenen Geschäften (Kapitel II) nachgewiesene Eigenkapital angerechnet;

(2) Die Berechnung des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel erfolgt nach den im Staat des Sitzes des Instituts geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Höhe des haftenden Eigenkapitals beziehungsweise der vergleichbaren Eigenmittel ist der Eurex Clearing AG bei Antragstellung sowie während der Clearing-Mitgliedschaft jederzeit auf Verlangen nachzuweisen;

(3) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:

(a) Nachweis eines Wertpapierdepots bei einem von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und eines Pfanddepots bei der Clearstream Banking AG oder der SegalIntersettle AG;

(b) Nachweis eines Kontos bei der Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt der Deutschen Bundesbank (LZB) – über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte an Eurex Repo GmbH abwickelt; die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden;

Einsatz angemessener technischer Einrichtungen (Backoffice-Einrichtung), um eine ordnungsgemäße Aufzeichnung, Verbuchung und Überwachung aller Transaktionen sowie der Sicherheitsleistungen und die Berechnung der erforderlichen Sicherheitsleistungen gegenüber den Kunden nach den Mindestanforderungen der Eurex Clearing AG (Clearing-Pflichten) sicherzustellen; im Übrigen gelten die Durchführungsbestimmungen der Eurex-Börsen über Technische Einrichtungen entsprechend;

(d) Während des Geschäftstages der Eurex Clearing AG muss mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice jederzeit anwesend und telefonisch sowie mittels Telefax erreichbar zu sein;

(e) Die Leistung des Beitrags zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel III Nummer 1.1.5;

1.1.3 Geschäftsabschlüsse

Ein Repo-Geschäft bezeichnet einen Kauf/Verkauf von Wertpapieren und deren gleichzeitigen Rückverkauf/-kauf auf Termin. Es setzt sich somit aus einer Kauf („Front-Leg“) mit gleichzeitiger Rückkaufvereinbarung („Term-Leg“) über Wertpapiere zu einem bestimmten Termin zusammen;

Repo-Geschäfte an der Eurex Repo GmbH werden nur zwischen der Eurex Clearing AG und einem Institut, das im Besitz einer Clearing-Lizenz ist, abgeschlossen. Ist ein Teilnehmer an der Eurex Repo GmbH selbst nicht zum Clearing berechtigt (Nicht-Clearing-Mitglied), kommen Geschäfte nur über das General-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.5 Absatz 1) oder das konzernverbundene Direkt-Clearing-Mitglied (Kapitel I Nummer 1.2.5 Absatz 2) zustande, über das er seine Geschäfte an der Eurex Repo GmbH abwickelt;

Wird mittels des Systems der Eurex Repo GmbH von einem Nicht-Clearing-Mitglied ein Repo-Geschäft abgeschlossen, kommt ein Geschäft zwischen dem Nicht-Clearing-Mitglied und dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied sowie gleichzeitig ein entsprechendes Repo-Geschäft zwischen dem General-Clearing-Mitglied oder dem konzernverbundenen Direkt-Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG zustande;

Werden mittels des Systems der Eurex Repo Repo-Geschäfte abgeschlossen, bei denen das Anfangsdatum für das Front-Leg identisch ist mit dem Tag des Zustandekommens der Repo-Geschäfte (z.B. Overnight-Repo), handelt es sich bei den jeweiligen Repo-Geschäften um

absolute Fixgeschäfte, auf die die Absätze 2 und 3 mit folgender Ergänzung Anwendung finden:

Das aufgrund eines solchen Repo-Geschäfts zur Übereignung von Wertpapieren verpflichtete Clearing-Mitglied hat sicherzustellen, dass es die aufgrund des Front-Leg geschuldeten Wertpapiere am vereinbarten Liefertag bis zu den von der Eurex Clearing AG festgelegten Zeitpunkten („Cut-Off-Zeiten“; siehe Anlage unter GG-Repo) in das Depot der Eurex Clearing AG bei dem von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer übertragen hat, damit die Eurex Clearing AG diese Wertpapiere wiederum taggleich in das entsprechende Depot des Clearing-Mitglieds aus dem inhaltsgleichen Geschäft übertragen kann. Das zu beliefernde Clearing-Mitglied hat seinerseits durch entsprechende Bereitstellung auf dem vom Zentralverwahrer festgelegten Konto sicherzustellen, dass die Übereignung der Wertpapiere Zug um Zug gegen Zahlung des geschuldeten Geldbetrages an die Eurex Clearing AG erfolgt.

Soweit das zur Übereignung von Wertpapieren verpflichtete Clearing-Mitglied diese Pflicht nicht am Liefertag des Front-Leg fristgemäß erfüllt und/oder das zu beliefernde Clearing-Mitglied seine Zahlungspflichten nicht am Liefertag des Front-Leg erfüllt, können diese Pflichten aufgrund des absoluten Fixcharakters des betreffenden Repo-Geschäfts nicht nachträglich durch Übereignung entsprechender Wertpapiere oder Leistung der ursprünglich geschuldeten Zahlung erfüllt werden. Die an den betreffenden Repo-Geschäften Beteiligten haben sodann keinen Anspruch mehr auf Erfüllung dieser Geschäfte, sondern können ausschließlich Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

Für diesen Fall tritt die Eurex Clearing AG ihre Schadensersatzansprüche gegen das säumige Clearing-Mitglied vollumfänglich an das andere an dem inhaltsgleichen Repo-Geschäft beteiligte Clearing-Mitglied an Erfüllung statt ab. Soweit die betreffenden Repo-Geschäfte ursprünglich von einem oder zwei Nicht-Clearing-Mitgliedern abgeschlossen wurden, tritt das beziehungsweise treten die jeweils beteiligten Clearing-Mitglieder seine beziehungsweise ihre gesamten Schadensersatzansprüche gleichfalls an das oder die beteiligten Nicht-Clearing-Mitglieder an Erfüllung statt ab. Aufgrund dieser Abtretungen der jeweiligen Schadensersatzansprüche seitens der Eurex Clearing AG und gegebenenfalls seitens der betroffenen Clearing-Mitglieder werden diese von Ihren Leistungs- und eventuellen Schadensersatzpflichten vollumfänglich frei. Die abgetretenen Schadensersatzansprüche sind somit unmittelbar zwischen den beiden Repo-Handelsteilnehmern geltend zu machen, die das jeweilige Repo-Geschäft mittels des Systems der Eurex Repo abgeschlossen haben.

Nur wenn die geld- und stückemäßige Abwicklung von Repo-Geschäften, bei denen das Anfangsdatum für das Front-Leg identisch ist mit dem Tag des Zustandekommens des Repo-Geschäfts (z.B. Overnight-Repo) wie vorbeschrieben fristgemäß erfolgt, führt die Eurex Clearing AG als zentraler Kontrahent gemäß den Absätzen 1 und 2 das Clearing der jeweiligen Repo-Geschäfte durch:

(5) Soweit gemäß Absatz 4 die geld- und stückemäßige Abwicklung von Repo-Geschäften nicht fristgemäß erfolgt, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, auf Verlangen eines an den gemäß Abs. 4 nicht zustande gekommenen Repo-Geschäften beteiligten Teilnehmers, diesem zwecks Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen den jeweiligen Kontrahenten, d. h., den seine Leistungspflichten nicht fristgemäß erfüllenden Handelsteilnehmer, bekannt zu geben:

Die Eurex Clearing AG behält sich vor, dem an dem nicht zustande gekommenen Repo-Geschäft beteiligten Teilnehmer, der seine Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen nicht erfüllt hat, etwa entstandene Kosten in Rechnung zu stellen sowie von ihm eine Vertragsstrafe nach Kapitel III Nummer 2.1.6 Absatz 3 bis Absatz 6 der Clearing-Bedingungen zu erheben:

1.1.4 Kontraktverpflichtungen

Clearing-Mitglieder mit Direkt-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Kapitel I Nummer 1.8.4 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus der Zusammenführung von Aufträgen oder Quotes (Matching) ergeben, die von ihnen sowie von

konzernverbundenen Nicht-Clearing-Mitgliedern (Kapitel I Nummer 1.2.1 Absatz 2) in das System der Eurex Repo GmbH eingegeben worden sind:

Clearing-Mitglieder mit General-Clearing-Lizenz sind nach näherer Maßgabe von Kapitel I Nummer 1.8.2 zur Erfüllung aller Verbindlichkeiten verpflichtet, die sich aus dem Matching von Aufträgen oder Quotes ergeben, die von ihnen sowie von Nicht-Clearing-Mitgliedern (Kapitel I Nummer 1.2.1 Absatz 2) in das System der Eurex Repo GmbH eingegeben worden sind:

1.1.5 Einwendungen

Einwendungen gegen die an der Eurex Repo GmbH getätigten Geschäfte, die zum Clearing an die Eurex Clearing AG übermittelt worden sind, sind nach Maßgabe der Geschäftsbedingungen der Eurex Repo GmbH gegenüber dieser zu erheben; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.2.3 entsprechend:

1.1.6 Clearing-Fonds

Der von der Eurex Clearing AG gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 gebildete Clearing-Fonds dient auch der Sicherstellung der Erfüllung aller an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Geschäfte, die von der Eurex Clearing AG abgewickelt werden:

Bezüglich der Höhe des gemäß Kapitel III Nummer 1.1.2 Abs. 3 lit. c zu leistenden Beitrags zum Clearing-Fonds gilt Kapitel I Nummer 1.6.1 Abs. 1 entsprechend. Ein solcher Beitrag zum Clearing-Fonds ist nicht zu erbringen, wenn der Antragsteller bereits einen entsprechenden Beitrag zum Clearing-Fonds gemäß Kapitel I Nummer 1.6.1 Abs. 1 oder Kapitel II Nummer 1.1.5 erbracht hat:

1.1.7 Geschäftstage

Als Geschäftstage der Eurex Repo GmbH gelten grundsätzlich die von der Geschäftsführung der Eurex Repo GmbH festgelegten Tage:

2 Abschnitt Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Repo-Geschäfte

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung bzw. das Clearing von an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäften (GG-Repo und Special Repo) durch, sofern die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere von der Eurex Clearing AG und den von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahren abgewickelt werden und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind:

(2) In das Clearing bzw. die Abwicklung durch die Eurex Clearing AG sind die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossenen Repo-Geschäfte (GG-Repo und Special Repo) einbezogen, soweit ihnen folgende Wertpapiere zugrunde liegen:

a) Auf Euro lautende Schuldverschreibungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt;

b) Auf Euro lautende Jumbo-Pfandbriefe deutscher Emittenten mit einem Emissionsvolumen von mindestens 1 Milliarde Euro. Zudem müssen diese Pfandbriefe von der Rating Agentur Standard & Poors oder Moodys mit AA eingestuft worden sein:

2.2 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Eurex Clearing AG ist Vertragspartner für alle Lieferungen und Zahlungen bei der Erfüllung von Repo-Geschäften, die an der Eurex Repo GmbH abgeschlossen wurden, soweit diese Geschäfte die unter Nr. 2.1 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen:

(2) Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen:

(3) Für das Verfahren bei Lieferungen und Zahlungen nach Absatz 1 gilt Folgendes:

Kaufvereinbarung (Front-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Front-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto:

Rückkaufvereinbarung (Term-Leg):

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug zwischen dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG und entsprechend zwischen der Eurex Clearing AG und dem zu beliefernden Clearing-Mitglied am vereinbarten Liefertag des Term-Leg. Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über einen von der Eurex Clearing AG anerkannten Zentralverwahrer und die Zahlung über das entsprechende vom Zentralverwahrer festgelegte Konto:

Weitere Verpflichtungen:

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben durch entsprechende Beauftragung des jeweiligen Zentralverwahrers sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag bearbeitet werden kann, an dem die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen sind. Die Clearing-Mitglieder verpflichten sich, die Eurex Clearing AG durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht gegenüber dem jeweiligen Zentralverwahrer zu ermächtigen, im Namen des Clearing-Mitglieds und mit Wirkung für sowie gegen dieses Clearing-Mitglied alle Lieferinstruktionen zu erteilen, freizugeben, zu übermitteln und Lieferinstruktionen zu ergänzen beziehungsweise zu ändern, die zur fristgemäßen Erfüllung ihrer gegenüber der Eurex Clearing AG bestehenden Liefer- und Zahlungsverpflichtungen aus Transaktionen an der Eurex Repo GmbH erforderlich sind. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot des jeweiligen Zentralverwahrers und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen:

2.3 Tägliche Bewertung

Für jede noch nicht erfüllte Lieferung des dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiers werden auf Basis von marktüblichen Preisen nicht realisierte Gewinne und Verluste täglich ermittelt und gegen die hinterlegten Sicherheiten abgeglichen. Der Betrag der zu hinterlegenden Sicherheiten berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Preis des Geschäftes und dem täglich ermittelten Abrechnungspreis für den Geschäftstag:

Der tägliche Abrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss festgelegt und den Clearing-Mitgliedern mitgeteilt:

2.4 Sicherheitsleistungen

Die Grundlagen für die Sicherheitsleistung bezüglich Positionen in Repo-Geschäften ergeben sich aus Kapitel I Nummer 1.3.1 Absätze 1, 2, 4 und 5 sowie Nummern 1.3.3 bis 1.3.5. Darüber hinaus gelten Absätze 2 bis 4:

Die Berechnung der Sicherheitsleistung eines Clearing-Mitgliedes erfolgt getrennt nach Eigenpositionskonten und Kundenpositionskonten:

Die dem Repo-Geschäft zugrunde liegenden Geld- und Wertpapierpositionen werden separat behandelt. Jede Geldposition wird mit dem marktüblichen Zinssatz zurückdiskontiert ermittelt (Berechnung des Barwertes am Bewertungstag). Jede Wertpapierposition wird nach Handelsschluss aufgrund des marktüblichen Preises einschließlich Stückzinsen bewertet:

Neben der Sicherheitsleistung gemäß Absatz 2 wird eine weitere Sicherheitsleistung (Additional Margin) ermittelt, die die Änderung der Glattstellungskosten der nicht nach Absatz 2 kompensierbaren noch nicht erfüllten Lieferungen bei Eintritt der von der Eurex Clearing AG ermittelten ungünstigsten Preisentwicklung bis zur nächsten Sicherheitsberechnung abdeckt.

2.5 Erfüllung

Eine Lieferverpflichtung aus einem Repo-Geschäft kann nur durch die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere erfüllt werden.

Die Eurex Clearing AG liefert den Clearing-Mitgliedern mit Lieferansprüchen die zur Lieferung fälligen Wertpapiere.

Die Absätze 1 und 2 gelten für das Rechtsverhältnis zwischen General-Clearing-Mitgliedern oder Direkt-Clearing-Mitgliedern und ihren Nicht-Clearing-Mitgliedern entsprechend.

2.6 Zinszahlungen (Kupon-Kompensation)

Erfolgt während der Laufzeit eines Repo-Geschäftes, d. h. zwischen der Kauf- und der Rückkaufvereinbarung, eine Zinszahlung auf das dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegende Wertpapier, wird von der Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied, das die betreffenden Wertpapiere verkauft hat, der anfallende Zinsbetrag gutgeschrieben. Zudem belastet die Eurex Clearing AG das Clearing-Mitglied, das die Wertpapiere erworben hat, mit einem Betrag in gleicher Höhe wie der Zinsbetrag. Die Geldverrechnung erfolgt über die Konten der beteiligten Clearing-Mitglieder bei der Landeszentralbank in Hessen – Hauptstelle Frankfurt.

2.7 Säumnis bei Lieferung oder Zahlung

(1) Für das Verfahren bei Säumnis von Lieferungen gilt Folgendes:

(a) Säumnis am Liefertag des Front-Leg

Überträgt das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Front-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, spätestens am fünften auf den Liefertag des Front-Leg folgenden Geschäftstag das Rückkaufdatum des Term-Leg auf den aktuellen Geschäftstag vorzuverlegen. Dies bewirkt, dass die anfänglich vereinbarten beiderseitigen Verpflichtungen aus dem betreffenden Repo-Geschäft gegeneinander verrechnet werden, so dass die Parteien einander keine Zahlung oder Lieferung mehr schulden. Zugleich ist die Eurex Clearing AG berechtigt, bezüglich des hierdurch betroffenen inhaltsgleichen Repo-Geschäfts zwischen der Eurex Clearing AG und dem durch sie nicht fristgerecht belieferten Clearing-Mitglied das Rückkaufdatum des Term-Leg dieses Repo-Geschäfts mit der vorgeschriebenen Rechtsfolge vorzuverlegen. Satz 1 findet auf Repo-Geschäfte im Sinne von Kapitel III Nummer 1.1.3 Absatz 4 (z.B. Overnight-Repo-Geschäfte) keine Anwendung, da die Nicht- bzw. verspätete Erfüllung der Liefer- und Zahlungspflichten aufgrund des Front-Leg solcher Repo-Geschäfte in Kapitel III Nummer 1.1.3 Absätze 4 und 5 abschließend geregelt ist.

(b) Säumnis am Liefertag des Term-Leg

Liefert das lieferpflichtige Clearing-Mitglied die dem jeweiligen Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere nicht am Liefertag des Term-Leg des Repo-Geschäfts sowie gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die nicht gelieferten Wertpapiere einzudecken. Die Eindeckung erfolgt ab dem fünften Geschäftstag nach dem Liefertag. Die eingedeckten Wertpapiere wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

(2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1

als Erfüllung gegen sich gelten lassen:

(3) Die Kosten, die durch Maßnahmen nach Absatz 1 entstanden sind, hat das lieferpflichtige Clearing-Mitglied zu tragen:

(4) Darüber hinaus erhebt die Eurex Clearing AG von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

(a) Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das lieferpflichtige Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe gegenüber dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied in Höhe von 0,04 Prozent des Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere pro Kalendertag[†]. Darüber hinaus erhebt sie bis zur Belieferung eine Vertragsstrafe in Höhe eines von der Eurex Clearing AG im Voraus bekannt zu gebenden Prozentsatzes des Gegenwertes der zu liefernden Wertpapiere; der Prozentsatz orientiert sich am marktüblichen Geldmarktzins:

[†] Die Eurex Clearing AG wird die Vertragsstrafe nicht geltend machen, wenn ein Clearing-Mitglied im Zeitraum zwischen dem 16. Juli 2001 bis zum 14. September 2001 in Säumnis gemäß Ziffer 2.7 Abs. 1 lit. b kommt und die Belieferung der Wertpapiere an die Eurex Clearing AG durch das lieferpflichtige Clearing-Mitglied beziehungsweise die Eindeckung durch die Eurex Clearing AG während dieses Zeitraums erfolgt: